

Statuten der Association

Europäische Association für Integrative Therapie und Supervision (EAIT)
European Association for Integrative Therapy and Supervision (EAIT)

§ 1: Namen, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Association führt den Namen „Europäische Association für Integrative Therapie und Supervision (EAIT)“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Krems an der Donau, Österreich und erstreckt ihre Tätigkeit auf Europa.

§ 2: Zweck

Die Association ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn gerichtete unpolitische Vereinigung natürlicher und juristischer Personen. Sie hat den Zweck, wissenschaftliche Forschung, Ausbildung und Weiterbildung in Integrativer Therapie und Supervision und ihren Methoden anzuregen, durchzuführen und zu fördern sowie nationale Ausbildungsorganisationen und Institute für Integrative Therapie und Supervision anzuerkennen.

Die Association versteht sich als Dachverband Integrativer Therapeut*innen und Supervisor*innen, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen für Integrative Therapie und Supervision und Organisationen der Integrativen Therapie und Supervision im europäischen Raum.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und Förderungsbeiträge öffentlicher und privater Stellen
- c) Spenden
- d) Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen
- e) Andere Erträge und Einkünfte

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Association gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Europäische, Nationale Vereinigungen, Ausbildungseinrichtungen und Organisationen, welche die EAIT Standards für Aus- und Weiterbildung und Ethik vertreten.
- b) Personen, die eine von der Association anerkannte Aus- oder Weiterbildung abgeschlossen haben.

(2) Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die in einer von der Association anerkannten Einrichtung in Aus- oder Weiterbildung sind.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche sich mit den Zielen und Inhalten der Association identifizieren und dieser materiellen und ideellen Unterstützung angehen lassen wollen.

- (4) Personen, die sich um die Integrative Therapie/ Supervision verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden.
- (5) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - c) durch Ausschluss aus der Association
 - d) durch Auflösung einer Aus- und Weiterbildungseinrichtung oder Organisation
- (2) Ein Mitglied/ Ehrenmitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Pflichten (Beitragsleistung, Wahrung des Ansehens) und gegen die Interessen der Association verstößt.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Association sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht sind den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
- (2) Die Mitglieder sind zur Beitragsleistung, zur Wahrung des Ansehens und zur Vertretung der Interessen der Association verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Die Organe der Association sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002/2012. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5, 2. Satz VereinsG, § 11 Abs. 2)
 - e) Beschluss einer/eines gerichtlich bestellten Kuratorin/Kurators (§ 11 Abs.2 letzter Satz) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin auf elektronischem Weg einzuladen, wobei die jeweiligen Mitglieder dafür Sorge tragen, dass dem Verein aktuelle Emailadressen/ Kontaktdaten zur Verfügung gestellt werden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außer-ordentlichen Generalversammlung – können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Einzelmitglieder und Vorstandsmitglieder haben eine Stimme, Organisationen mit weniger als 150 Mitgliedern haben zwei Stimmen, Organisationen mit mehr als 150 Mitgliedern vier Stimmen.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn auch der Vorstand beschlussfähig ist.
- (8) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident, bei deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Wenn auch diese/ dieser verhin- dert ist, so hat das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen
- b) Beschlussfähigkeit über den Kostenvoranschlag
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung von Statutenänderungen und der freiwilligen Auflösung der Association
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungsthemen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, max. sieben Mitgliedern, und zwar aus Präsident*in, Vizepräsident*in, Schriftführer*in, Kassier*in und bis zu drei Beisitzer*innen. Der Vorstand muss multinational besetzt sein. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand dieses durch Kooption zu ersetzen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/ eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, welche/welcher umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Der Vorstand wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten schriftlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag
- (7) Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung die jeweilige Stellvertreter*in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod eines Vorstandsmitgliedes oder durch den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Association. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002/2012. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Associationsorgan zugewiesen sind. In dessen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (2) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- (3) Verwaltung des Associations-Vermögens
- (4) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Bei Ausschluss steht dem Betreffenden eine Appellation an die Generalversammlung offen.
- (5) Erstellen einer Geschäftsordnung
- (6) Aufnahme und Kündigungen von Angestellten der Association.
- (7) Koordination und Zusammenarbeit mit internen Arbeitsgruppen

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Präsidentin/ der Präsident ist zur Vertretung der Association nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen verpflichtet. Sie/Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten.
- (3) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Association verantwortlich.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin/der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes treten die Vertreter*innen an deren Stelle.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen § 11 Abs. 8 bis 10.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Association-Verhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand binnen sieben Tagen schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über die Verwendung des Association-Vermögens entscheidet die außerordentliche Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt. Dabei soll das Vermögen der Association, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie die aufgelöste Association verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Statuten vom 2.10.2007, überarbeiteter und angenommener Vorschlag des Vorstandes zur Generalversammlung am 10. April 2021 auf Zoom